



Inhaltsverzeichnis

	Seite
88 Widmungsverfügung eines Trauortes – Sternenzelt Schloss Lembeck	273
89 Rennbach-Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl -öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen	277
90 Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung -ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten Erdkabelverbindung Korridor B	281

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Widmungsverfügung eines Trauortes – Sternenzelt Schloss Lembeck

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesamtes auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zu Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.

Bei dem Sternenzelt im Garten des Schlosses Lembeck finden die Trauungen grundsätzlich im Außenbereich ohne Witterungsschutz statt. Durch das ergänzende Angebot der Eheschließung in der bereits für Trauungen gewidmeten Galerie im Schloss Lembeck ist sichergestellt, dass die Trauungen auch bei schlechten Witterungsverhältnissen stattfinden können. Der Standesbeamte darf während der Eheschließung über das in der Anlage gekennzeichnete Teilgrundstück des Schlosses Lembeck sowie über die Galerie das Hausrecht ausüben. Die Nutzung des Sternenzeltes und der Galerie ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Sternenzelt und die Galerie generell von allen Bürgern als Trauort genutzt werden dürfen, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gewahrt.

Das Sternenzelt bzw. die Galerie werden für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Die Voraussetzungen für Trauorte außerhalb des Amtsgebäudes sind folglich erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass das Sternenzelt auf dem Grundstück des Herrn Lorenz Graf von Merveldt, Schloss 2, Gemarkung Lembeck, Flur 27, Flurstück 7, entsprechend des als Anlage beigefügten Lageplans mit sofortiger Wirkung zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Dorsten, gewidmet wird.

Anlage – Lageplan mit Kennzeichnung der Widmungsflächen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

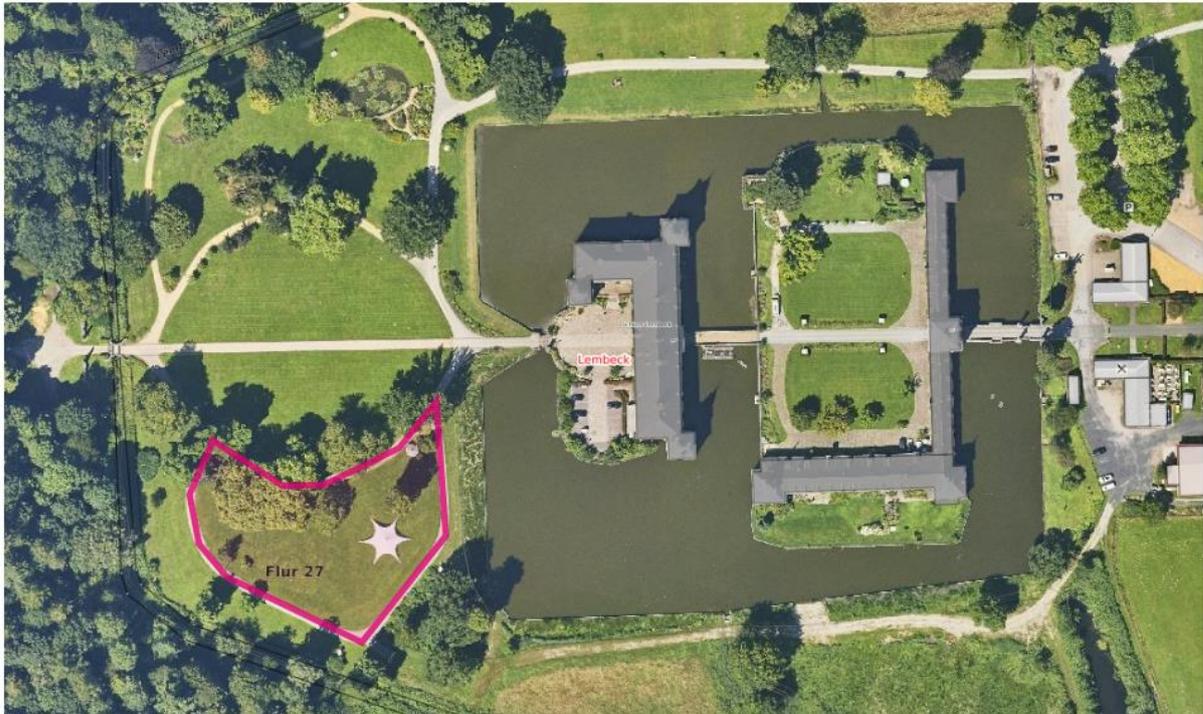
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 04.07.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten – lokale Geoinformationen



0 20 40 60 80 100 120m

erstellt am 23.05.2025

© Stadt Dorsten, FD Kataster - Kreis Recklinghausen, Geobasis.NRW - Bezirksregierung Köln, Stadtplanwerk Ruhrgebiet 2.0 © Regionalverband Ruhr und Kooperationspartner (Lizenz: dl-de/by-2-0), Openstreetmap - Die Mitwirkenden, © Aerowest, © LaNUV

Kreis Recklinghausen
DER LANDRAT



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen

Nr. 58/2025 vom 30.06.2025

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 30.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Rennbach- Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl km 0,00 bis km 1,086

Der vom Lippeverband, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen mit Datum vom 28.08.2020 vorgelegte Plan „Rennbach – Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl“, wird hiermit gemäß § 68 Abs.1 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 104, 107 - Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 09.07.2025 bis 23.07.2025

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus.

Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt

Halterner Str. 28

1.OG, Raum 111

46284 Dorsten

Öffnungszeiten:

Montags bis Donnerstag

8.00 – 16.00 Uhr

Freitag

8.00 – 13.00 Uhr

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:
bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

Stadt Marl

Amt für Klimaschutz- und Nachhaltigkeit

Gebäude 2

EG, Raum 2.018

Carl-Duisberg-Str. 165

45772 Marl

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den Tel. Nr.:

02365- 996002

02365- 996018

möglich.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich oder per E-Mail (umwelt@kreis-re.de)** angefordert werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S.618 / SGV. NRW. 77)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021
- UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl.I.S.102)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S.686)

Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Im Auftrag

gez.

Lewe
Fachbereichsleiter K

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Pölsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

SEPTEMBER 2025 BIS NOVEMBER 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgeflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden verlegt. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Dorsten

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte

Flur 006 _____
Flurstücke: 149, 151, 155, 164, 165, 166, 178, 205, 208, 245, 68

Flur 007 _____
Flurstücke: 159, 167, 168, 169, 456, 458, 461, 477, 478, 479, 509, 510, 511, 513, 514, 520, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 579, 581, 603, 617

Flur 008 _____
Flurstücke:

Flur 009 _____
Flurstücke:

Gemarkung: Dorsten

Flur 034 _____
Flurstücke:

Flur 035 _____
Flurstücke:

Flur 036 _____
Flurstücke: 102, 104, 107, 11, 111, 116, 12, 120, 121, 123, 130, 131, 133, 25, 26, 32, 34, 36, 86, 89, 90

Flur 037 _____
Flurstücke: 102, 21, 32, 33, 38, 72, 73, 78, 96

Flur 084 _____
Flurstücke: 23, 89

Flur 085 _____
Flurstücke: 151, 153

Flur 086 _____
Flurstücke: 144, 178, 58, 60

Flur 087 _____
Flurstücke: 110, 120, 129, 139, 143, 16, 17, 38, 42, 5, 6, 7, 74, 97

Gemarkung: Lembeck

Flur 004 _____
Flurstücke: 85, 88

Flur 015 _____
Flurstücke: 128, 252, 335, 338, 348, 360, 392, 400, 402, 406, 411, 413, 416

Flur 016 _____
Flurstücke: 162, 250, 253, 258, 265, 267, 269, 63, 64, 88

Flur 032 _____
Flurstücke:

Flur 033 _____
Flurstücke: 14, 17, 20, 35, 50, 51, 52, 55, 59, 6, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Flur 034 _____
Flurstücke: 80, 81, 85

Flur 035 _____

Flurstücke: 13, 14, 15, 25, 45, 47, 57, 59, 60, 61, 93

Flur 037 _____

Flurstücke: 42, 43, 44, 75

Flur 046 _____

Flurstücke: 104, 106, 17, 3, 41, 44, 81, 95

Gemarkung: Wulfen

Flur 033 _____

Flurstücke:

Flur 036 _____

Flurstücke:

Flur 037 _____

Flurstücke: 10, 11, 19, 56, 74, 75, 82

Flur 038 _____

Flurstücke: 20, 227, 34, 35

Flur 039 _____

Flurstücke:

Flur 041 _____

Flurstücke:

Flur 042 _____

Flurstücke: 107, 118, 122, 191, 192, 193, 220, 31, 67

**Nachfolgende Flurstücke sind von
Zuwegungen betroffen:**

Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte

Flur 006 _____

Flurstücke: 149, 151, 155, 164, 165, 166, 176, 177, 178, 205, 207,
208, 230, 232, 245, 68, 69

Flur 007 _____

Flurstücke: 170, 285, 323, 324, 337, 403, 456, 457, 461, 503, 509,
510, 511, 512, 513, 515, 516, 523, 524, 525, 526, 527, 568, 569, 579,
580, 581, 603, 617

Flur 008 _____

Flurstücke: 1

Flur 009 _____

Flurstücke: 50, 55

Gemarkung: Dorsten

Flur 034 _____

Flurstücke: 103, 58, 661

Flur 035 _____

Flurstücke: 34, 50

Flur 036 _____

Flurstücke: 102, 104, 107, 11, 111, 117, 12, 120, 121, 123, 130, 131,
133, 23, 32, 34, 36, 85, 86, 88, 89

Flur 037 _____

Flurstücke: 101, 102, 21, 28, 32, 33, 38, 47, 48, 52, 63, 65, 72, 73, 78,
91, 96

Flur 084 _____

Flurstücke: 23, 47, 48

Flur 085 _____

Flurstücke: 144, 146, 151, 153

Flur 086 _____

Flurstücke: 139, 141, 144, 151, 178, 27, 50, 52, 57, 58, 60

Flur 087 _____

Flurstücke: 110, 120, 129, 130, 139, 143, 16, 17, 38, 40, 42, 5, 6, 7,
74, 97

Gemarkung: Lembeck

Flur 004 _____

Flurstücke: 85, 88

Flur 015 _____

Flurstücke: 128, 175, 202, 219, 252, 266, 335, 338, 339, 348, 349,
355, 360, 363, 369, 375, 383, 389, 392, 394, 395, 396, 400, 402, 406,
410, 411, 413, 416

Flur 016 _____

Flurstücke: 162, 250, 253, 258, 265, 267, 269, 63, 64, 88

Flur 032 _____

Flurstücke: 1, 13, 26, 790, 791, 792

Flur 033 _____

Flurstücke: 1, 14, 17, 19, 20, 31, 35, 43, 45, 48, 50, 51, 52, 55, 57, 59,
6, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Flur 034 _____

Flurstücke: 81, 85

Flur 035 _____

Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 24, 25, 45, 47, 57, 59, 60, 61, 76, 81, 86,
93

Flur 037 _____

Flurstücke: 42, 43, 44, 46, 60, 61, 62, 75

Flur 046 _____

Flurstücke: 101, 103, 104, 106, 17, 3, 41, 42, 44, 81, 95, 99

Gemarkung: Wulfen

Flur 033 _____

Flurstücke: 128

Flur 036 _____

Flurstücke: 46

Flur 037 _____

Flurstücke: 10, 11, 19, 56, 71, 82, 9

Flur 038 _____

Flurstücke: 17, 227, 234, 34, 35, 36

Flur 039 _____

Flurstücke: 2, 47, 64, 70

Flur 041 _____

Flurstücke: 116, 24, 86, 97

Flur 042 _____

Flurstücke: 107, 122, 123, 124, 125, 191, 196, 213, 216, 220, 31, 39